

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass sich die gemeinsamen Anstrengungen der letzten Monate gelohnt haben und niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten. Das hat das Gesundheitssystem spürbar entlastet. Gleichzeitig ermöglichen die zunehmende Menge an Impfstoff und die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests in größeren Mengen mehr Flexibilität im Kampf gegen die Pandemie. Allerdings steigt der Anteil der Virusvarianten an den Infektionen in Deutschland, wodurch sich die Zahl der Neuinfektionen jetzt wieder leicht erhöht hat. Auch wenn weitgehende Öffnungen daher leider nicht möglich sind, wurde in den letzten Tagen deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger Öffnungsperspektiven brauchen. Deshalb haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 3. März 2021 auf Öffnungsschritte in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen verständigt. Diese sind in der Corona-Verordnung der Landesregierung, die am 8. März 2021 in Kraft tritt, umgesetzt. Sie ermöglichen auch dem organisierten Sport eine vorsichtige Wiederaufnahme des praktischen Übungs- und Trainingsbetriebs auf Grundlage eines Hygienekonzepts, das auch die Kontaktnachverfolgung berücksichtigt.

In einem ersten Öffnungsschritt ab 8. März ist im Freien und in geschlossenen Räumen die kontaktarme Sportausübung mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten möglich. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien dürfen auch mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern die Anlagen weitläufig sind und damit gewährleistet ist, dass die einzelnen Gruppen untereinander einen durchgängigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und keine Durchmischung der Gruppen stattfindet. Ferner kann ab 8. März der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien mit einer Gruppe von bis zu zwanzig Kindern starten. Erwachsene Aufsichtspersonen zählen hierbei nicht mit. Grundsätzlich müssen Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben. Die Durchführung von Sportwettbewerben und Sportwettkämpfen bleibt weiterhin untersagt.

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis eine seit fünf Tagen in Folge konstante 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner fest, so ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien auch für Gruppen von bis zu 10 Personen zur kontaktarmen Sportausübung gestattet. Sofern die 7-Tage-Inzidenz in dieser Phase an drei Tagen in Folge wieder konstant über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt, gelten wieder die im vorangegangenen Absatz genannten Gruppengrößen. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge konstant den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, so ist die Nutzung von Außensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport untersagt mit Ausnahme von weitläufigen Außensportanlagen. Auf diesen Anlagen darf mit Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person Sport getrieben werden. Wieder zählen Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre dabei nicht mit. Auch hier dürfen mehrere dieser Personenkonstellationen gleichzeitig Sport treiben.

Der Trainings- und Übungsbetrieb sowie die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben im Spitzen- und Profisport unterliegen auch weiterhin nicht diesen Maßgaben. Maßgeblich bleibt hier die Corona-Verordnung Sport. Auch was die Beherbergung von Spitzen- und Profisportlerinnen und –sportlern betrifft, gibt es keine Änderung. Beherbergt werden dürfen Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler in Vollzeitätigkeit sowie Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskaderstatus. Sportlerinnen und Sportler der Landeskaderebene (NK2 und Landeskader) dürfen weiterhin nicht beherbergt werden.